

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ellwangen

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 2010 ergeht folgende Benutzungsordnung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Ellwangen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ellwangen. Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der persönlichen Bildung, der Freizeitgestaltung sowie der Kommunikation.
- (2) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Kreis der Benutzer

Die Stadtbibliothek steht jedermann zur Benutzung frei.

§ 3 Benutzung und Anmeldung

- (1) Die Entleiherung von Medien erfordert einen Leserausweis. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweis oder Reisepasses in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Adressnachweis. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an und stimmt der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu.
- (2) Bei Minderjährigen bis zum 16. vollendeten Lebensjahr ist zur Anmeldung das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters sowie die Vorlage dessen Personalausweises (bzw. Reisepasses mit einem gültigen amtlichen Adressnachweis) erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Kinder unter 7 Jahren können nur von einem gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.
- (3) Juristische Personen, Schulen, Kindergärten und andere Institutionen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen.
- (4) Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

§ 4 Leserausweis

- (1) Entleihen sind nur persönlich und gegen Vorlage des Leserausweises möglich.
- (2) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

- (3) Bei Verlust wird ein Ersatzausweis gegen Vorlage eines Personalausweises ausgestellt. Die Ausstellung des Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher, Tonträger und CD-ROMs beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften und DVDs je 2 Wochen. Präsenzexemplare sowie Tageszeitungen und die jeweils neuesten Ausgaben der Zeitschriften sind von der Ausleihe ausgenommen. Die Bibliotheksleitung kann in Sonderfällen andere Leihfristen festsetzen bzw. die Anzahl der entlehbaren Medien begrenzen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag persönlich und telefonisch sowie im Online-Katalog verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung von DVDs ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung).
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Ist ein gewünschtes Medium entliehen, so kann es gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

§ 6 Fernleihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Ellwangen vorhanden sind, können über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Bestellungen über den Fernleihverkehr sind gebührenpflichtig.

§ 7 Mahnungen

- (1) Eine Überziehung der Leihfrist ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung).
- (2) Wer die Leihfrist überschreitet, kann nach Ermessen der Stadtbibliothek schriftlich zur Rückgabe gemahnt werden.
- (3) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann er von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Veränderungen, Verschmutzungen, Beschädigungen oder Verlust bewahrt werden.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Er muss auf etwa vorhandene Schäden hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (4) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an den entsprechenden Geräten entstehen.

§ 9 Öffentliche Internetplätze

Die Benutzung der Internetplätze wird gesondert geregelt.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek sowie die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer und bei Minderjährigen auch deren gesetzlicher Vertreter verpflichtet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht nach der Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung. Die Benutzungsgebühr (siehe Gebührenordnung) entsteht zum Beginn des Zeitraums, in dem die Gebühr die Ausleihe erlaubt. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe fällig.
- (4) Von der Benutzungsgebühr befreit sind alle, die in diesem Ausleihzeitraum noch nicht 19 Jahre alt sind bzw. einen gültigen Schülerschein vorlegen.

§ 11 Aufenthalt in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Bei wiederholten oder größeren Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek verfügt werden.
- (3) Der Verzehr von Lebensmitteln ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Das Rauchen ist untersagt.
- (4) Tiere haben keinen Zutritt zu den Bibliotheksräumen, ausgenommen sind Blindenhunde.
- (5) Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung ausgelegt bzw. aufgehängt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.